



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins

vorbereitet durch den Ausschuss Anwaltsnotariat

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz eines
Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des
Anwaltsnotariats**

Stellungnahme Nr.: 16/2026

Berlin, im März 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin und Notarin Monika Hähn, Lübbecke (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Haferkamp, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Andreas Janßen, LL.M., Braunschweig
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- Rechtsanwalt und Notar Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide, Neustadt in Holstein
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M., Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

1. Einleitung:

Mit dem Referentenentwurf vom 16.02.2026 legt das BMJV einen Gesetzesentwurf vor, der einerseits die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.09.2025 (1 BvR 1796/23) zur Altersgrenze im Anwaltsnotariat umsetzt. Im Zusammenhang damit soll möglichen Ursachen des zugrundeliegenden Problems, nämlich des nahezu flächendeckenden Bewerbermangels im Anwaltsnotariat, entgegengewirkt werden.

Es ist voranzustellen, dass der DAV den Entwurf begrüßt.

Der DAV hatte in der Stellungnahme 69/2025 bereits seine Vorstellungen zu einer möglichen Novellierung der Bundesnotarordnung im Bereich des Zugangs zum Anwaltsnotariat im Oktober 2025 veröffentlicht. Der jetzt vorliegende Entwurf deckt sich in den wesentlichen Kernpunkten mit den in der Stellungnahme 69/2025 geäußerten grundlegenden Vorstellungen zu einer Verbesserung des Zugangs zum Anwaltsnotariat und gelangt zu vergleichbaren Lösungen im Hinblick auf die Beibehaltung der Altersgrenze.

Zugleich entspricht er den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der jetzt vorgelegte Entwurf trägt dafür Sorge, dass die Verhältnismäßigkeit und damit die Verfassungsmäßigkeit der Altersgrenze im engeren Sinne nunmehr ebenfalls gewahrt werden. Im Falle eines Bewerbermangels ist die Möglichkeit zur Fortsetzung der Amtsausübung über die allgemeine Altersgrenze von 70 Jahren hinaus eröffnet. Das

wichtigste Anliegen in diesem Zusammenhang, nämlich keine Nachteile für junge Bewerber und Bewerberinnen durch eine Neuregelung zu schaffen, wird erreicht. Die Neuregelungen stellen sicher, dass Zugangsmöglichkeiten junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Beruf der Anwaltsnotarin bzw. des Anwaltsnotars vorrangig berücksichtigt werden.

2. Die Regelungen im Einzelnen

§ 4a Abs. 1 BNotO wird um die Klarstellung ergänzt, dass bei Stellenausschreibungen die Stellen derjenigen Amtsinhaber, die das 70. Lebensjahr im Jahr der Ausschreibung oder im darauf folgenden Kalenderjahr vollenden, als „freie“ Stellen zu berücksichtigen sind. Das ist eine sachgerechte Entscheidung des Gesetzgebers, die zwar vorübergehend die Folge haben könnte, dass es mehr Notare als errechenbaren Bedarf gibt. Berücksichtigt man aber, dass im Zuge der Aufgabe einer Notarstelle und der Neueinrichtung einer solchen, ohnehin ein Abschmelzen der Aufträge über die Zeit der Notariatsverwaltung und Abwicklung bei „alten“ Notaren und zeitversetzt dazu ein langsamer Aufbau der Notariatsaufträge bei einem neuen Notar bzw. einer neuen Notarin erfolgen wird, sollte sich dieses „Überangebot“ in der Praxis kaum auswirken. Im Anwaltsnotariat findet – anders als im hauptberuflichen Notariat – keine Übernahme einer Notarstelle statt. Im gesetzlichen Grundfall beginnen junge Notare und Notarinnen vollkommen neu, außer sie praktizieren zufällig zusammen mit einem ausscheidenden Notar bzw. einer ausscheidenden Notarin. Durch die vorübergehende Überdeckung des Bedarfs können sich nachteilige Effekte ergeben, die aber hinnehmbar erscheinen, insbesondere weil durch sie zugleich eine hohe Planungssicherheit entsteht. Es ist also zu begrüßen, dass nunmehr auch gesetzlich geregelt ist, dass die Stellen der erst im Folgejahr ausscheidenden Notare und Notarinnen bereits ausgeschrieben werden.

Die Regelung und Klarstellung innerhalb der BNotO schafft im Anwaltsnotariat flächendeckende Rechts- und Planungssicherheit.

In **§ 5b Abs. 1 Nr. 2 BNotO** wird die örtliche Wartezeit auf 2 Jahre verkürzt. Hier bleibt eine weitergehende Flexibilisierung wünschenswert, insbesondere wenn bereits tätige Anwaltsnotarinnen oder Anwaltsnotare in Amtsbereiche wechseln wollen, in denen

langfristig keine Bewerber vorhanden waren und auch auf absehbare Zeit keine Bewerber zu erwarten sind. Das wäre einfach zu erreichen, wenn die Wartezeit nur bei erstmaliger Bestellung zum Notaramt gelten würde. Diesbezüglich sollte der Justizverwaltung ein Ausgestaltungsspielraum eröffnet werden, um den Bedarf gerade in ländlichen Räumen flexibler abdecken zu können, allerdings stets unter der Prämisse, dass ortsansässigen und Erstlingsbewerbern stets der Vorrang zu gewähren ist. Darauf wird zu § 5b Abs. 5 BNotO noch näher eingegangen.

Die Regelung in **§ 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO** löst das in der Praxis aufgetretene Problem, das entsteht, wenn Bewerber – aus welchen Gründen auch immer – die Fortbildungen nach der notariellen Fachprüfung nicht absolviert haben. Bisher war es so, dass dann die Fachprüfung im Ergebnis verloren ging. Das ist mit dem Sinn und Stellenwert der Fachprüfung aber nicht vereinbar. Sie stellt eine Prüfungsleistung dar, die absolviert ist und deren Verwendung nicht davon abhängen kann, dass im Nachgang weitere Leistungen erbracht werden und andernfalls die Prüfung zu wiederholen ist. Das berücksichtigt die nun angedachte Regelung.

Dennoch bestehen seitens des DAV Bedenken gegen die Neuregelung, da sie gängige Lebenssachverhalte, die sich insbesondere vor dem Hintergrund der nunmehr sehr früh zu absolvierenden notariellen Fachprüfung häufiger ergeben werden, nicht lebensnah abbildet. Es ist keineswegs selten, dass junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrer beruflichen Entwicklung verschiedene Wege einschlagen und beispielsweise zwischenzeitlich Richterstellen besetzen, als Syndikusanwälte tätig werden oder in sonstiger Weise Berufswege einschlagen, die nicht mehr unmittelbar der Zielrichtung entsprechen, Anwaltsnotar oder Anwaltsnotarin zu werden. Nicht selten wird der Berufswunsch vorübergehend aufgegeben und es werden andere Wege eingeschlagen, wenn beispielsweise aktuell keine Stellen vorhanden sind oder familiäre Situationen sich verändern. Mit Neuausrichtungen wird dann häufig einhergehen, dass berufsspezifische Fortbildungen der früheren Tätigkeit nicht mehr besucht werden. Nach der Neuregelung können nun diese Fortbildungen nachgeholt werden, was zu begrüßen ist. Denkt man sich aber einen Fall, in dem beispielsweise sehr jung in den Beruf eingetretene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sich über die Dauer von 10 Jahren anderweitig beruflich orientieren, an der Familienplanung aktiv teilnehmen oder Ähnliches, hätte das zur Folge, dass sie vor der Zuweisung einer Notarstelle 150

Fortbildungsstunden nachholen müssen. Wenn bspw. vor dem beruflichen Umweg 3 Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber im Sinne von § 5b Abs. 1 Nr. 1 BNotO gearbeitet wurde, könnten die Bewerber die restlichen 2 der insgesamt 5 Jahre kombiniert mit der Wartezeit nach § 5b Abs. 1 Nr. 2 BNotO absolvieren. Damit stünden sie verhältnismäßig schnell für eine Notarstelle im in Aussicht genommenen Amtsbereich zur Verfügung. Wenn sie sich also nach Rückkehr in den Anwaltsberuf entscheiden, den durch die notarielle Fachprüfung bereits vorbereiteten Berufswunsch, Anwaltsnotar/in werden zu wollen, wieder aufleben zu lassen, müssten sie, wenn sie innerhalb der möglichen Wartezeiten an einer Stellenausschreibung teilnehmen wollten die 150 Fortbildungsstunden innerhalb von 2 Jahren nachholen. Dabei ist zu beachten, dass als Fortbildung im Sinne von § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO in der Vergangenheit im Wesentlichen nur Fortbildungen der Notarkammern anerkannt wurden. 150 Fortbildungsstunden zu sinnvollerweise unterschiedlichen Themen zu besuchen, ist damit praktisch kaum möglich. Die Notarkammer Hamm bietet beispielsweise aktuell im Februar 2026 für das Jahr 2026 lediglich 1 Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 6 Zeitstunden direkt an. Die gleiche Veranstaltung ist die einzige für die Fortbildung geeignete Veranstaltung des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI). Die Notarkammer Celle (Auditorium) bietet für 2026 derzeit insgesamt 12 Fortbildungsstunden für Notaranwärter an. Hinzu kämen dort Praktikerseminare, die wohl ebenfalls anzuerkennen wären. Natürlich steht die Möglichkeit für Fortbildungen bei den verschiedenen Kammern offen. 150 Fortbildungsstunden innerhalb von 2 Jahren zu möglichst unterschiedlichen Themen, die von den Notarkammern als Fortbildung für Notaranwärter anerkannt werden, sind dennoch nur mit großen Schwierigkeiten zu erlangen. Wenn daraus ein reines Stunden sammeln wird, wird der eigentlich beabsichtigte Effekt sinnvoller Aktualisierung und Weiterbildung der angehenden Notare und Notarinnen nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es praxisnäher, eine Regelung zu treffen, wonach entweder seit Bestehen der Fachprüfung die Fortbildung im Umfang von jährlich 15 Stunden oder vor der Bestellung zum Anwaltsnotar die Fortbildungen im Sinne von § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO im Umfang von 75 Stunden innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Bestellung nachgewiesen werden müssen. Damit werden Rückkehrer in die Laufbahn als Anwaltsnotar gleichgestellt mit denjenigen, die unmittelbar mit dem Berufseinstieg den Weg zum Anwaltsnotariat eingeschlagen haben und zumindest 5 Jahre als

Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin tätig sein und in dieser Zeit Fortbildungen absolvieren müssen.

Die weiteren Absätze von **§ 5b BNotO** werden sodann teils anders strukturiert, inhaltlich vereinfacht und familienfreundlicher gestaltet.

§ 5b Abs. 2 BNotO beinhaltet die Regelung, wonach Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens außer Betracht bleiben. Unter die Regelung dürften auch Erkrankungen darunter zu subsumieren sein, sodass es entgegen den Anregungen aus der Praxis der gesonderten Nennung von Krankheiten im neuen Abs. 3 neben der Betreuung von Kindern und der Pflege von Angehörigen nicht bedarf. Es dürfte allerdings zu überlegen sein, ob eine Krankheit, die länger als 1 Jahr andauert und mit einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit einhergeht, zur Folge hat, dass zumindest die örtliche Wartezeit von nur noch 2 Jahren neu beginnt.

Die gesonderte Erwähnung in **§ 5b Abs. 3 BNotO** erfolgt richtiger Weise nicht. Diese Regelung ist vor allem gesellschaftspolitisch erforderlich. Krankheiten haben keine vergleichbare gesellschaftliche Bedeutung, sodass die Gleichsetzung verfehlt scheint. Anders als die aktive Entscheidung, Angehörige zu Lasten der eigenen beruflichen Entwicklung, aber zur Entlastung der Gesellschaft selbst zu pflegen und die Entscheidung, durch die Betreuung von Kindern die gesellschaftlichen Betreuungssysteme zu entlasten, enthält eine Unterbrechung wegen eigener Krankheit diese Aspekte nicht, sondern tritt schicksalhaft auf. Sie rechtfertigt eine Unterbrechung der Wartezeiten, die sich nicht nachteilig auswirken darf, steht aber einer Anrechnung auf Wartezeiten nach § 5b Abs. 3 entgegen.

In der praktischen Umsetzung von **§ 5b Abs. 3 BNotO** ist das Missbrauchspotential zu beachten. Die Anrechnung von Pflege und Erziehung sowie von Beschäftigungsverboten ermöglichen mit der Neuregelung die Verkürzung der örtlichen Wartezeit nach § 5b Abs. 1 Nr. 2 BNotO auf nur 1 Jahr. Es ist zwingend zu vermeiden, dass Bewerber mit dem Argument, sie hätten im vergangenen Jahr Kinder betreut, in einen neuen Amtsbereich wechseln und dort nach nur einem Jahr an einem Besetzungsverfahren teilnehmen können. Es muss in der Praxis gesichert sein, dass bereits vor der

Anrechnungszeit die Voraussetzungen für den Beginn der örtlichen Wartezeit im in Aussicht genommenen Amtsbereich geschaffen waren.

Sodann ist die Regelung von **§ 5b Abs. 5 Satz 1 BNotO** erwähnenswert, welche die bisherige Regelung von § 5b Abs. 3 BNotO übernimmt, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Soweit die Regelung durch Verwendung des Wortes „insbesondere“ zu erkennen gibt, dass den Justizverwaltungen ein Ermessensspielraum gegeben wird, der über den jetzt konkret genannten Anwendungsfall der Berufsansässigkeit im Nachbar-Amtsgerichtsbezirk hinaus geht, erweckt die Gesetzesbegründung den Eindruck, als gelte die Regelung jedoch nur für diesen Anwendungsfall. Sie schränkt damit den Ermessensspielraum leider ein. Das erscheint nicht sachgerecht. Es ist zu bedenken, dass im Bereich des Nur-Notariats die Ausgestaltung der Stellenverteilung, Bewerbungsvorgänge, Altersstrukturen usw. weitgehend den Landesjustizverwaltungen obliegt. Im Interesse der Klarheit und Gleichbehandlung ist es zwar grundsätzlich sachgerecht, wenn der Gesetzgeber dazu Regelungen direkt in der Bundesnotarordnung verankert. Allerdings ist es für die flexible Berücksichtigung unterschiedlicher örtlicher Belange wichtig, wenn den Landesjustizverwaltungen tatsächlich ein Spielraum eingeräumt ist. Die Begründung sollte daher klarstellen, dass der in Absatz 5 S. 1 Halbsatz 2 genannte Anwendungsfall der Regelfall und eine denkbare Konstellation ist, weitere Konstellationen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Es sollte klargestellt werden, dass die Landesjustizverwaltungen insbesondere bei der Besetzung von Stellen mit Bewerbern, die bereits als Notare oder Notarinnen in anderen Amtsbereichen tätig sind, von der Einhaltung der Wartezeit absehen können, wenn das einer geordneten Nachfolge örtlicher Bewerber nicht entgegensteht und für die Deckung des Bedarfs erforderlich erscheint. Damit wären auch diejenigen Konstellationen abgebildet, bei denen sich auf Stellen in abgelegenen ländlichen Räumen über längere Zeit keine Bewerber finden, aber Anwaltsnotare und Anwaltsnotarinnen, die aus diesen Gegenden stammen, vielleicht in die ursprüngliche „Heimat“, bspw. wegen Pflegebedürftigkeit der dortigen Angehörigen, zurückkehren wollen.

Insbesondere mit Blick darauf, dass mit der jetzt vorgelegten gesetzlichen Neuregelung sehr junge Kolleginnen und Kollegen angesprochen und zu einer Berufswahl zugunsten des Anwaltsnotariates angehalten werden sollen, erscheint es wichtig, den

Landesjustizverwaltungen zu ermöglichen, in den Besetzungsverfahren, insbesondere wenn bereits bestellte Notare um eine Versetzung in einen anderen Bezirk oder auch ein anderes Bundesland ersuchen, unter Berücksichtigung der oft sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten über die Vergabe von Notarstellen entscheiden zu können, solange der gesetzliche Rahmen und das Ziel der Nachwuchsförderung gewahrt werden. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Ermessen ermöglicht. Es ist dann allerdings sinnvoll, dieses Ermessen auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck zu bringen und die Regelung nicht im Rahmen der Gesetzesbegründung unmittelbar wieder einzuschränken. In der Stellungnahme 69/2025 findet sich daher der Vorschlag, diese Regelungen ausschließlich für die erstmalige Bestellung zum Notar oder zur Notarin zu fixieren. Dem Bundesjustizministerium ist zuzugeben, dass eine derart weite Öffnung sich nachteilig auswirken kann auf die Planung nachrückender jüngerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Eine entsprechende Flexibilität der Justizverwaltungen kann jedoch erreicht werden, wenn – und diese Möglichkeit bietet § 5b Abs. 5 BNotO – über ein Ermessen der Gestaltungsspielraum gerade für ländliche Räume erweitert werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn diese Ausnahmemöglichkeit in der Begründung zu Buchstabe c auf Blatt 16 auch zum Ausdruck käme. Die Neuregelung des § 5b Abs. 5 BNotO enthält dabei eine große Chance, Notarstellen in beruflich uninteressanten, ländlichen Gegenden besetzen zu können, wenn die Justizverwaltung die Möglichkeit hat, bei der Besetzung besonders unattraktiver Notarstellen flexibler zu agieren.

Das entspricht im Übrigen wohl auch der Situation im hauptberuflichen Notariat, für das die Bundesnotarordnung in weiten Teilen keine konkrete Ausgestaltung des Ermessensspielraums der Justizverwaltung enthält, sondern insbesondere über § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BNotO den Landesregierungen und Landesjustizverwaltungen eine weitgehend eigenständige Ausgestaltung des Stellenbesetzungsverfahrens eröffnet.

Die Neuregelungen zu notariellen Fachprüfung in den **§§ 7a ff. BNotO** sind sinnvoll, insbesondere die Möglichkeit, die notarielle Fachprüfung im Falle des Nichtbestehens 2-mal zu wiederholen.

Ebenso kann es sachgerecht sein, die Prüfung unmittelbar nach dem 2. Staatsexamen durchzuführen, insbesondere wenn aufgrund des beruflichen Werdeganges des Kandidaten Vorerfahrungen im Notariat existieren.

Sodann werden die Regelungen zur Altersgrenze in **§§ 47 und 48b BNotO** neu gefasst.

Es ist notwendig, dass grundsätzlich an der Altersgrenze festgehalten wird. Es ist erfreulich, dass die Verlängerungsmöglichkeiten gem. § 48b BNotO konkret an das Vorhandensein eines Bedarfs geknüpft werden und nicht die Möglichkeit eröffnen, ohne vorhandenen Bedarf, der mangels Stellenausschreibung auch nicht auf einen Bewerbermangel hindeuten kann, eine willkürliche Verlängerung über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus zu ermöglichen.

Insoweit hält sich der vorliegende Entwurf eng an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass erst bei der Verhältnismäßigkeits- und Verfassungsmäßigkeitsprüfung im engeren Sinne die Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Regelungen verneint hat. Grundsätzlich sind die mit der Altersgrenze erreichten Zielstellungen ausschließlich durch eine Altersgrenze zu erreichen. Nur wenn im Ausnahmefall, aufgrund des Bewerbermangels, die Zielsetzung, das geordnete Nachrücken und eine geordnete Altersstruktur im Anwaltsnotariat sicher zu stellen, nicht sichergestellt werden kann, liegt ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit vor, wenn bei Erreichen der Altersgrenze das Notaramt erlischt.

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen bilden diese Situation sachgerecht ab. Sie verdeutlichen, dass nicht eine willkürliche Fortsetzung des Notarantes über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus gewollt und zu sichern ist, sondern ausschließlich die Deckung eines Bedarfs an notariellen Leistungen, eine Verlängerung des Amtes zu rechtfertigen vermag. Es soll ein Bedarf gesichert werden, der in den Bedarfszahlen abgebildet wird. Dem widerspricht es, wenn ohne nachrückende Notare ein älterer Kollege oder eine ältere Kollegin aus dem Amt ausscheiden muss und quasi eine Lücke in der Erbringung der notariellen Leistungen entsteht.

Auch die damit verknüpften Regelungen zur Entscheidung gemäß § 48c BNotO sind sachgerecht und ermöglichen ein Eingreifen der Justizverwaltung, wenn sich –

abweichend vom unterstellten Regelfall – in der konkreten Person des Notars oder der Notarin gesundheitliche Einschränkungen zeigen, die einer Fortsetzung der Amtsausübung entgegenstehen.

Die Übergangsregelung in **§ 121 BNotO** erscheint sachgerecht und ermöglicht insbesondere den davon betroffenen Berufsausübungsgemeinschaften Planungssicherheit in einem überschaubaren Zeitraum.

Missverständlich erscheint allerdings die Regelung in **§ 121 Abs. 2 S. 4 BNotO**. Nach dem derzeitigen Wortlaut entsteht der Eindruck, dass ein Notar oder eine Notarin, der/die sich beispielsweise im 72. Lebensjahr befindet mit einer einmaligen Verlängerung die Verlängerung bis zur Vollendung des 76. Lebensjahres erreichen kann, also keine weitere Verlängerung beantragen muss. Das erscheint im Vergleich zur sonstigen Neuregelung unangemessen. Insoweit dürfte eine Klarstellung sachgerecht sein, dass auch hier zunächst eine Verlängerung um 3 Jahre und dann ggf. bis zur Vollendung des 76. Lebensjahres möglich ist. Insoweit sind 2 Varianten denkbar. Entweder es erfolgt zunächst eine Verlängerung bis zur Vollendung des 73. Lebensjahres und dann – wie im Regelfall – eine Verlängerung bis zur Vollendung des 76. Lebensjahres. Alternativ könnte auch überlegt werden, eine Variante zu wählen, wonach zunächst die Verlängerung um 3 Jahre ab der ersten Verlängerung erfolgt und dann lediglich für den verbleibenden Restzeitraum bis zur Vollendung des 76. Lebensjahres. Letzteres erscheint mit weniger Aufwand für die Landesjustizverwaltungen verbunden zu sein.

Abschließend möchte der DAV an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, dem Bundesjustizministerium ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit bei der Vorbereitung des jetzt vorliegenden Entwurfes zu danken.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Finanzen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH